

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BSN medical GmbH (nachstehend „BSN“ genannt) für Dienstleistungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

2. Allgemeines

1. Maßgebend für alle Bestellungen und Beauftragungen durch BSN sind ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Mit Annahme der Bestellung erkennt der Auftragsnehmer (nachstehend „AN“ genannt) diese Bedingungen als ausschließlich verbindlich an. Abweichende Geschäftsbedingungen des AN werden auch wenn sie BSN bekannt sind, nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen – außer durch diese allgemeine Bedingungen – nicht gesondert widersprochen wird.

2. BSN ist ein internationales Unternehmen und konzentriert sich auf die Vermarktung hochwertiger Produkte aus dem Bereich der Medizintechnik, in den Bereichen Wundversorgung, Orthopädie und Phlebologie. Die Branche wird im Fortlauf dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen als „relevanter Markt“ bezeichnet.

3. Dienstleistungsgegenstand, Vertragsschluss

1. Dienstleistung ist die in dem Angebot und/oder der Bestellung näher bezeichnete bzw. beschriebene Leistung einschließlich der in der jeweiligen Bestellung und/oder Leistungsbeschreibung und/oder -verzeichnis aufgeführten Dokumentationen (nachfolgend „Leistungsgegenstand“).

2. Nimmt der AN den Auftrag nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung von BSN bei ihm an („Auftragsbestätigung“), so ist BSN zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass dem AN daraus Schadensersatzansprüche zustehen. Arbeitstage sind Montag bis Samstag unter Ausschluss der gesetzlichen Feiertage in Hamburg, Deutschland.

3. Beauftragungen werden nur durch Schriftform rechtsbindende Bestellungen. Mündliche und fernmündliche Bestellungen sind erst auszuführen, wenn sie von BSN in einer Bestellung, versehen mit einer Bestellnummer, schriftlich bestätigt worden sind.

4. BSN kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den AN Änderungen des Leistungsgegenstandes verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, angemessen einvernehmlich zu regeln.

5. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist BSN nur gebunden, wenn BSN der Abweichung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist BSN an Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN nur insoweit gebunden, als diese mit den BSN Bedingungen übereinstimmen oder BSN ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Leistungen sowie Zahlungen konstituieren keine Zustimmung.

4. Leistungserbringung

Der AN erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich selbst durch eigene Arbeitnehmer. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte oder die Vergabe von Unteraufträgen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch BSN unzulässig und berechtigt BSN, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen. Für nicht deutsche

Arbeitnehmer wird der AN das Vorliegen der erforderlichen Arbeitserlaubnis auf Wunsch von BSN nachweisen. Der AN wird auch die Vorgaben des in Deutschland gültigen Mindestlohngesetzes (Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie vom 11. August 2014) einhalten. Der AN wird BSN insoweit von sämtlichen Ansprüchen gem. § 13 Mindestlohngesetz in Verbindung mit § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz freihalten.

5. Informationspflicht

Der AN wird BSN, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, über den Fortgang der für BSN übernommenen Arbeiten unterrichten.

6. Leistungstermine und -fristen, Verzug

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Der AN teilt BSN unverzüglich schriftlich mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die festgelegte Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.

2. Kann der AN den Leistungsgegenstand nicht oder nicht termingerecht leisten, so gerät er ab dem 1. Tag nach Überschreiten des vereinbarten Leistungstermins ohne weitere Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, sofern und soweit BSN die Überschreitung des Leistungstermins zu vertreten hat.

3. BSN ist im Falle des Verzuges des AN berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Wertes der in Verzug geratenen Leistung pro angefangenem Arbeitstag, maximal jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Maßgeblich sind die Werte/Gesamtauftragswerte ohne Umsatzsteuer. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen.

Die vorstehende Bestimmung entbindet den AN nicht von der Liefer- und Leistungsverpflichtung. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung der durch den AN gestellten Rechnung geltend gemacht werden.

4. Bei Überschreitung von Fixterminen hat BSN zudem das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

5. Weitere Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

7. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

1. Der AN erhält von BSN alle für die Erbringung der Leistungen aus Sicht von BSN benötigten und verfügbaren Texte, Unterlagen, Informationen und Daten in dem vereinbarten Datenformat, soweit diese dem AN nicht anderweitig zugänglich sind. Wenn der AN Informationen für nicht ausreichend hält, wird er dies BSN unverzüglich mitteilen.

2. Der AN wird die Leistungen unter Beachtung des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik, im Falle von Übersetzungsleistungen auch der Terminologie und Übersetzungskunst erbringen, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Er wird die Leistungen mit äußerster Sorgfalt erbringen und Vorgaben seitens BSN, etwa zu Terminologie und Layout einhalten. BSN ist jedoch nicht befugt, den Mitarbeitern des ANs im Rahmen dieses Vertrages Weisungen zu erteilen.

3. Jede Partei nennt der anderen eine fachkundige Person, die die mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen zusammenhängende Entscheidungen herbeizuführen hat. Die fachkundigen Personen sind nicht befugt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für die Partei, die sie benannt hat, abzugeben, es sei denn, die fachkundige Person ist organschaftlich oder rechtsgeschäftlich zur Vertretung der Partei befugt.

8. Reisekosten

Vorbehaltlich anderweitiger Regelung im Angebot bzw. in der Bestellung gilt Folgendes:

Reise- und Übernachtungskosten werden dem AN nur erstattet, wenn eine vorherige schriftliche oder per e-mail erteilte Zustimmung durch BSN vorliegt. Die Erstattung der (Netto-) Reise- und Übernachtungskosten erfolgt in diesen Fällen nur gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege, Ausweisung der darin enthaltenen Vorsteuerbeträge (mit Ausnahme von Pauschalen und km-Geld) und nach Abzug der möglichen Vorsteuerbeträge wie folgt:

Bahn	2. Klasse
Flugzeug	Economy Class
Kilometergeld	Entsprechend den Richtlinien der Finanzbehörden
Übernachtung	Entsprechend den Richtlinien der Finanzbehörden bzw. in Abstimmung mit BSN

Es ist jeweils, unter Berücksichtigung der zeitlichen Notwendigkeiten, das angemessenste und kostengünstigste Reisemittel zu wählen. Maßgeblich für alle externen Mitarbeiter, Agenturen oder Berater, die eine Reise im Auftrag von BSN planen, ist die BSN Travel Policy, um eine Gleichbehandlung von internem und externem Personal zu gewährleisten. Die jeweils gültige Fassung der BSN Travel Policy wird dem AN auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

9. Vergütung

Als Vergütung für seine Leistungen und die BSN eingeräumten Rechte entrichtet BSN an den AN, nach ordnungsgemäßer und termingerechter Erbringung der Leistungen, den im Angebot vereinbarten Betrag.

10. Rechnungen, Preise

1. Rechnungen sind im PDF-Format per Email zu senden an: invoice.150@bsnmedical.com. Je Email darf nur ein Datei-Anhang gesendet werden. Die Rechnungen sind stets an die BSN medical GmbH zu adressieren. Rechnungen mit anderem Adressaten können nicht akzeptiert und verarbeitet werden.

Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnung behandelt.

2. In den Rechnungen sind die Bestellnummer sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Soweit eine Vergütung nach Stunden vereinbart ist, sind die von BSN gegengezeichneten Stundennachweise der PDF-Rechnung beizufügen.

3. Sofern die Parteien nicht etwas anderes (z.B. auf Nachweis) vereinbart haben, ist der vereinbarte Preis ein Festpreis und schließt Nachforderungen aus. Preise sind grundsätzlich Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe ist gemäß § 14 UStG gesondert auszuweisen. Preise verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung und Versandkosten.

11. Leistungsabrechnung

1. Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung ist die Vorlage einer vom AN erstellten und unterzeichneten Rechnung, entsprechend Ziffer 10.

2. Das Zahlungsziel, welches im Rahmen der Bestellung vereinbart wird, kann sein

a) 30 Tage, ohne Abzug

b) 14 Tage, mit 2% Skontoabzug

3. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der AN Prüfprotokollen, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei BSN voraus. Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn BSN aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. Der Skontoabzug greift dann für die Beträge, die nach der Aufrechnung/Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten fällig sind. Hat BSN Zurückbehaltungsrechte wegen Mängeln geltend gemacht, so beginnt die Zahlungsfrist für den Betrag, der der Zurückbehaltung unterlag, nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vereinbarten Abschlagszahlungen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag des Eingangs einer prüffähigen Abschlagsrechnung. Bei einer vereinbarten Abschlagszahlung ist in jedem Fall eine Endrechnung unter Berücksichtigung der Anforderungen von BSN zu stellen und diese als solche zu kennzeichnen. BSN kommt nur in Verzug, wenn BSN auf eine Mahnung des AN, die nach Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt, nicht zahlt.

4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß.

5. Anzahlungen jedweder Art sind ausgeschlossen, sofern die Parteien im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbaren.

12. Herausgabe von Unterlagen

Der AN wird alle Unterlagen und sonstigen Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit der Bestellung von BSN erhalten oder erstellt hat, einschließlich Kopien, herausgeben und zwar spätestens unverzüglich nach der Abnahme seiner Leistungen oder Übergabe der Ergebnisse bzw. soweit eine Abnahme oder Übergabe aufgrund der Art der Ergebnisse nicht möglich ist, nach Durchführung der vereinbarten Leistungen.

13. Sach- und Rechtsmängel

1. Der AN gewährleistet, dass die Leistungsgegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Dies beinhaltet u.a. und nicht abschließend, dass die Ergebnisse die vereinbarten Daten und Beschaffenheit aufweisen und mit den vereinbarten Spezifikationen, Plänen, Mustern und/oder Beschreibungen übereinstimmen. Des Weiteren müssen die Leistungsgegenstände mit den in den Spezifikationen ausdrücklich benannten sowie den im relevanten Markt im Herstellungszeitpunkt einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen übereinstimmen. Die Leistungsgegenstände müssen für den von BSN vorgesehenen Zweck oder Einsatz geeignet sein. Sie müssen dem zum Herstellungszeitpunkt anerkannten Stand der Technik entsprechen. Freigabevermerke durch BSN auf Zeichnungen und Spezifikationen entbinden den AN nicht von der Haftung für die Mangelfreiheit.

2. Der AN gewährleistet ferner, dass BSN gegen vollständige Bezahlung des vertraglich vereinbarten Preises vollständiges und unbelastetes Eigentum an gelieferten Leistungsgegenständen erwirbt und dass gelieferte Leistungsgegenstände im relevanten Markt kein geistiges Eigentum Dritter verletzen, insbesondere keine Urheber-, Patent-, Gebrauchsmuster- oder Lizenzrechte. Wegen der Einzelheiten wird auf Ziffer 15. Abs. 2 verwiesen.

3. Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in drei Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Leistungsgegenstandes. Ist eine Abnahme nicht vereinbart oder nicht erforderlich, so beginnt die Verjährung mit der vollständigen Erbringung der Dienstleistung. Die

vorstehenden Fristen gelten nicht für einen etwaigen Regress gem. § 479 BGB.

4. Sollte sich ergeben, dass Leistungen des AN mit Mängeln behaftet sind, wird der AN diese innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten entweder beseitigen oder nach Wahl von BSN seine Leistungen erneut mangelfrei erbringen. Beseitigt der AN trotz angemessener Nachfrist die Mängel nicht oder versäumt es der AN, die Leistungen erneut mangelfrei zu erbringen, kann BSN vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern oder den Mangel auf Kosten des ANs beseitigen oder beseitigen lassen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Weitergehende oder sonstige Ansprüche von BSN bleiben hiervon unberührt.

5. Sollte BSN einen Mangel eines Leistungsgegenstandes feststellen, so erfolgt die Rüge des Mangels noch rechtzeitig, wenn er binnen 3 Arbeitstagen ab seiner Entdeckung dem AN mitgeteilt wird.

14. Produkt- und Umwelthaftung

Wird BSN wegen Verletzung einschlägiger Sicherheitsvorschriften, umweltrechtlicher Vorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen wegen der Fehlerhaftigkeit eines Leistungsgegenstandes, die vollständig oder teilweise auf die Leistungen des AN zurückzuführen ist, in Anspruch genommen, so ist BSN berechtigt, vom AN Ersatz des dadurch entstandenen Schadens zu verlangen bzw. stellt der AN BSN auf erstes Anfordern von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

15. Nutzungsrechte, Schutz- und Urheberrechte

1. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 15 Abs. 2 ff. gilt für die Nutzung der Ergebnisse der Dienstleistungen folgendes: Die Ergebnisse der Dienstleistungen (nachfolgend "Ergebnisse" genannt) werden mit ihrer Erstellung und Bezahlung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum von BSN. Der AN wird die Ergebnisse bis zu ihrer Übergabe für BSN verwahren. BSN steht das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, weltweite, inhaltlich und zeitlich unbegrenzte Recht zu, die Ergebnisse selbst oder durch Dritte beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern und, auch in einer von ihm bearbeiteten Form, öffentlich zugänglich zu machen, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Der AN wird im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern oder sonstigen Dritten, soweit er sich dieser bei der Erbringung von Leistungen bedient, vertraglich sicherstellen, dass die Nutzungsrechte für die Ergebnisse ausschließlich und zeitlich unbegrenzt BSN zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem AN und den Dritten berührt werden. Andernfalls wird der AN BSN alle daraus entstandenen Schäden und Aufwendungen einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung ersetzen und BSN insoweit auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen Dritter freistellen, es sei denn, der AN hat dies nicht zu vertreten.

2. Der AN gewährleistet, dass gelieferte Ergebnisse im relevanten Markt kein geistiges Eigentum Dritter verletzen, insbesondere keine Urheber-, Patent-, Gebrauchsmuster- oder Lizenzrechte. Wird BSN von einem Dritten aufgrund einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, so stellt der AN BSN auf erstes schriftliches Anfordern von diesbezüglichen Ansprüchen frei, es sei denn, der AN hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.

3. Die Freistellungspflichten des AN gemäß vorstehenden Absätzen 1 und 2 beziehen sich jeweils auf alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, Kosten und Aufwendungen, die BSN aus oder im Zusammenhang mit

der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, einschließlich der notwendigen Rechtsverfolgungskosten.

4. Für den Fall, dass im Rahmen der Zusammenarbeit der Parteien schutzrechtsfähige Ergebnisse (Patente, Gebrauchsmuster oder Designrechte) entstehen, an deren Entstehung beide Parteien beteiligt waren, sind diese Ergebnisse gemeinsam im Namen beider Parteien zum Schutzrecht anzumelden, soweit die Parteien keine anderweitige Vereinbarung untereinander und/oder mit den jeweils beteiligten Erfindern getroffen haben. Hierfür werden die Parteien sich gegenseitig alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen und alles unterlassen, was für die Erteilung oder Aufrechterhaltung der angemeldeten Schutzrechte schädlich sein könnte. Die Parteien werden sich über die Entstehung solcher Ergebnisse gegenseitig unverzüglich schriftlich informieren und sich insbesondere über die jeweiligen Erfinderanteile, die Kostentragung, die Nutzung sowie die Federführung bei der Schutzrechanmeldung verständigen. Soweit eine entsprechende Einigung nicht zustande kommt, ist eine Nutzung gemeinsamer Schutzrechte außerhalb der Erfüllung dieses Vertrages nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.

Soweit die Parteien untereinander und/oder mit den jeweils beteiligten Erfindern keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, verpflichten sich die Parteien, die den gemeinsamen Schutzrechten zugrunde liegenden Erfindungen in Anspruch zu nehmen und nach den jeweils einschlägigen nationalen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen zu behandeln.

An schutzrechtsfähigen Ergebnissen, die ausschließlich der AN im Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand entwickelt hat, erhält BSN ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, unwiderrufliches sowie kostenloses umfassendes, jedoch nicht ausschließliches, Nutzungsrecht.

16. Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich, alle kaufmännischen und technischen Informationen der anderen Partei, die ihnen im Laufe ihrer Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht, wenn die Informationen bereits allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der jeweils zur Geheimhaltung verpflichteten Partei allgemein bekannt werden oder der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei durch Dritte bekannt werden, ohne dass Geheimhaltungsvereinbarungen verletzt werden. Auch sind die Parteien zur Offenlegung von Informationen berechtigt, sofern die Informationen aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung offengelegt werden müssen. Spezifikationen, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Drittparteien nur offenbart oder zugänglich gemacht werden, wenn die Partei, in deren Eigentum sie stehen, zuvor ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat. Dieses gilt auch für die Vervielfältigung dieser Gegenstände.

2. Im Übrigen ist es dem AN gestattet, die ihm von BSN überlassenen Informationen an Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weiterzureichen, soweit der AN diese zuvor durch eine dieser Ziff. 16 entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet und BSN schriftlich mitgeteilt hat, an welchen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen welche Informationen weitergegeben werden sollen. Soweit dies erfolgt ist, sind die entsprechenden Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nicht als Dritte im Sinne dieser Ziff. 16 zu verstehen.

3. Die in dieser Klausel Ziff. 16 enthaltenen Regelungen gelten über die Beendigung des einzelnen Vertrages hinaus.

4. Sofern die Parteien bezüglich des Vertragsgegenstandes eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben, geht diese den Regelungen dieser Klausel Ziffer 16 vor.

5. Alle in körperlicher Form erhaltenen oder auf einem Datenträger gespeicherten Informationen, Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Formen, etc. sind auf schriftliche Aufforderung der jeweils anderen Partei an diese zurück zu geben. Die Rückgabepflichtung betrifft auch jegliche Abschrift, Kopie oder sonstige Aufzeichnung, insbesondere auf Datenträgern. Auf schriftliche Aufforderung von der jeweils anderen Partei sind die Informationen zu vernichten bzw. zu löschen und diese Vernichtung bzw. Löschung schriftlich anzuzeigen. Diese Bestimmung gilt nicht für solche Informationen, die die Information empfangende Partei aufgrund rechtmäßiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verwahren muss.

6. BSN ist berechtigt, die in Bestellspezifikationen genannten, vom AN nach Maßgabe des jeweiligen Vertrages zu liefernden Dokumente, auf eigenes Risiko zu übersetzen und als Unterlagen vom AN gekennzeichnet an eigene Kunden weiterzugeben. Die Dokumente können auch nach Beendigung des jeweiligen Liefervertrages bei diesen Kunden verbleiben, sofern sie einer den Vorgaben in dieser Ziff. 16 entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung von BSN mit dem jeweiligen Kunden unterliegen.

7. Verstößt der AN schuldhaft gegen seine Verpflichtungen gem. dieser Ziffer 16, so ist er verpflichtet BSN für jeden Verstoß eine von BSN nach ordnungsgemäßen Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe kann auch der Höhe nach von dem zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit überprüft werden.

17. Kündigungsrecht, Folgen der Kündigung

1. BSN ist berechtigt, einen Vertrag, für den keine feste Laufzeit vereinbart ist, jederzeit ordentlich (ohne Angabe von Gründen) zu kündigen. Im Falle einer ordentlichen Kündigung vergütet BSN dem AN die bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie die dem AN darüber hinausgehenden nachweislich entstandenen und unmittelbar aus der Kündigung resultierenden Kosten abzüglich ersparter Aufwendungen des AN. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem AN anlässlich der Kündigung nicht zu. Dies gilt nicht, sofern BSN bei Aussprache der Kündigung schuldhaft gehandelt hat.

2. Das Recht von BSN zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund für BSN liegt insbesondere dann vor, wenn der AN die ihm nach dem Vertrag obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt und den Verletzungen trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht abhilft. Eine Nachfrist muss nicht gesetzt werden bei Gefahr im Verzug. Desweiteren berechtigt die Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ANs, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels Masse BSN zur außerordentlichen Kündigung. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN gilt dies nur dann, wenn der Insolvenzverwalter den Eintritt in den Vertrag ablehnt.

In dem Fall einer außerordentlichen Kündigung kann BSN die für die Weitererbringung der Leistungen vorhandene Einrichtung oder bisher erbrachte Leistungen des AN gegen angemessene Vergütung, die den Leistungsstand widerspiegelt, in Anspruch nehmen.

18. Verhaltenskodex für AN

1. Der AN ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeglicher Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die einschlägigen Umweltschutzgesetze beachten und die der Leistungserbringung bedient bestmöglich fördern und einfordern.

2. Der AN trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an BSN oder an von BSN bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unter-AN, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

3. Verstößt der AN schuldhaft gegen die Verpflichtungen gem. dieser Ziff. 18, so ist BSN unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

19. Referenzen

Dem AN ist es nicht gestattet, BSN als Referenz zu benennen und/oder mit Leistungen oder Produkten zu werben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses für BSN entwickelt hat.

20. Eigentumsvorbehalt

Unter Eigentumsvorbehalt stehende Leistungsgegenstände des AN darf BSN im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs weiter veräußern, vermischen, verbinden oder verarbeiten, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Ansonsten ist dieses nur mit schriftlicher Zustimmung des AN zulässig.

21. Schlussbestimmungen

1. Abtretung von Rechten und Pflichten

Die Abtretung/Übertragung von Rechten und Pflichten des AN aus einem Vertrag auf Dritte – und zwar ganz oder teilweise – ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch BSN möglich. Diese Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. § 354 a HGB bleibt unberührt.

2. Zurückbehaltungsrecht

Dem AN stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit BSN herrühren. Dies gilt nicht, sofern die Gegenansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Aufrechnung

Der AN kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen die durch BSN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

4. Kein Verzicht

Keine zwischen BSN und dem AN sich vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung durch BSN bezüglich der Ausübung eines gemäß eines Vertrages gewährten Rechts oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes in

einem Vertrag gewährte Recht oder Rechtsmittel ist kumulativ und besteht neben und zusätzlich zu den sonstigen gesetzlichen Rechten und Rechtsmitteln.

5. Vertragsänderungen

Änderungen und / oder Ergänzungen zu einem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

6. Schriftform

Sofern in diesen Einkaufsbedingungen die Schriftform vorgesehen ist, wird dieses Erfordernis auch durch Übersendung per Email oder Telefax erfüllt. Dies gilt auch für die Kündigung eines oder den Rücktritt von einem Vertrag, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag oder eines Einzelvertrages sowie für das Zustandekommen, der Änderung oder Ergänzung eines Einzelvertrages.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, bzw. werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam. Die Parteien werden versuchen, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gelingt dies nicht, gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz von BSN.

9. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für sämtliche Auseinandersetzungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, kommt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) zur Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg, Deutschland. BSN bleibt es allerdings unbenommen, Ansprüche gegen den AN auch an dessen Sitz geltend zu machen.